

Markt: Reichenberg
Ortsteil: Reichenberg
Kreis: Würzburg

23.05.2023



13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Reichenberg

Entwurf

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete/Biotope	6
2.3	Artenschutzkartierung	7
2.4	Vorbelastungen	8
2.5	Wirkungen des Vorhabens	8
2.5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.5.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3.	Verfahrenshinweise saP	9
4.	Prüfungsablauf saP	10
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	11
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	12
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	16
4.3.1	Prüfungsinhalt	16
4.3.2	Datengrundlagen	17
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	17
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.3.5	Maßnahmen	18
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	19
5.	Zusammenfassung	20
	Abbildungsverzeichnis	21
	Anlage	22

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Reichenberg befindet sich im Landkreis Würzburg des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 8 km südlich des Stadtzentrums von der Stadt Würzburg im allgemeinen ländlichen Raum. Die Änderungsfläche für die Erweiterung des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Reitanlage“ liegt über 750 m westlich der Bundesstraße 19 und ca. 500 m östlich der Bahnlinie „Gemünden – Waigolshausen“ am östlichen Ortseingang von Reichenberg im direkten Anschluss an die südlich und östlich davon bestehenden Sondergebietsflächen.

Die Darstellung dieser Sondergebietsfläche dient der Ermöglichung des Neubaus einer Pferdepension, die die Zukunftsfähigkeit des traditionsreichen Reichenberger Reitvereines sicherstellt. Die Eigentümer und Betreiber sind selbst Vereinsmitglieder, die hier ca. 15 Pferde beherbergen und betreuen werden. Zudem ist angedacht Therapeutisches Reiten anzubieten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist dringend notwendig, um den vorhandenen Vergrößerungsbedarf des bestehenden Sondergebietes Reitanlage zu decken sowie die Weiterentwicklung des Reitvereines und damit auch des Marktes Reichenberg zu fördern und sicherzustellen. Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu schaffen, hat der Marktgemeinderat am 19.07.2022 beschlossen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Reichenberg ist die überplante Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Die Fläche wird seit längerem als Pferdekoppel und für unterschiedliche Zwischennutzungen der Reitanlage genutzt.

Es wurde im Jahr 2006 bei der Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes der Landschaftsplan in den wirksamen Flächennutzungsplan integriert.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des

Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022: Bayernatlas, abgerufen am 16.12.2022 unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 16.12.2022)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Das geplante Sonstige Sondergebiet „Reitanlage“ liegt an einem leichten Westhang am östlichen Ortsrand von Reichenberg. Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche des Sondergebietes erfolgt über die seit Jahren bestehende und befestigte Zuwegung, die über die Ortsstraße „Steige“ an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen ist.

Südlich befindet sich die bestehende Reitanlage, westlich grenzen weitere Grünflächen an. Östlich des Geltungsbereiches besteht ein biotopkartiertes Feldgehölz, das von der Planung nicht berührt wird und vollständig in seinem jetzigen Bestand bestehen bleibt. Nördlich der Änderungsfläche grenzt eine Fläche an, die im Bayernatlas-Plus¹ als Baufläche mit gemischter Nutzung dargestellt ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Strukturen:

- Grünfläche (intensiv genutzt als Pferdekoppel)
- Erd- und Schotterwege (Nutzung durch Fahrzeuge und Pferde)
- Sandfläche (intensive Pferdenutzung)

¹ Bayernatlas-Plus, Tatsächliche Nutzung, Stand 11.01.2023

- Erdaushub
- Unterstellmöglichkeit für einen Pferdeanhänger (provisorisch überdacht)

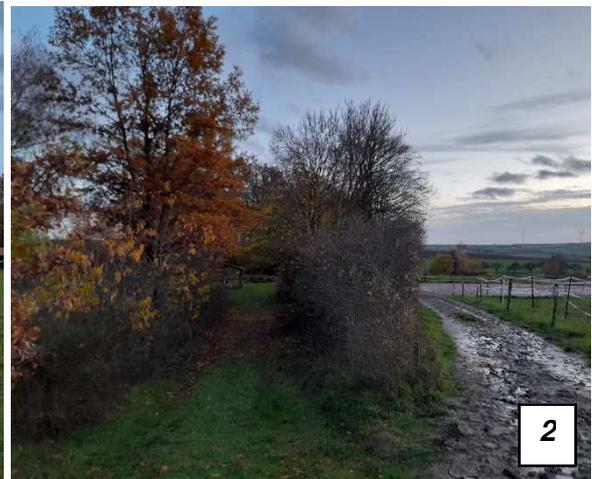


Abbildung 2: Grünfläche, Pferdeanhänger (1), Erdweg und benachbartes biotopkartiertes Feldgehölz (2), Pferdeanhänger, Schotterweg (3), Sandfläche (4), Nutzung als Pferdekoppel (5), (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 21.11.2022)

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzbereiches Würzburg.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

Bodendenkmal:

- südwestlich in ca. 140 m Entfernung:
D-6-6225-0154 Mittelalterlicher ebenerdiger Ansitz
- südwestlich in ca. 250 m Entfernung:
D-6-6225-0324 Archäologische Befunde im Bereich des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schlosses Reichenberg
- östlich in ca. 160 m Entfernung:
D-6-6225-0202 Siedlung der Linearbandkeramik

Baudenkmal:

- südwestlich in ca. 250 m Entfernung:
D-6-79-176-1 Schloss Reichenberg

Biotopkartierung:

- östlich in ca. 10 m Entfernung:
6225-0071-002 Hecken und Feldgehölze östlich von Reichenberg
Hauptbiotoptyp: Feldgehölz, naturnah (100 %)
→ Aufgrund der einheitlichen Strukturen ist die gesamte bestehende Heckenstruktur als Biotop anzusehen.
- nordöstlich in ca. 25 m Entfernung
6225-0071-003 Hecken und Feldgehölze östlich von Reichenberg
Hauptbiotoptyp: Feldgehölz, naturnah (100 %)



Abbildung 3: Luftbild mit Schutzgebieten (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022: Bayernatlas, abgerufen am 18.01.2023 unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 18.01.2023)

2.3 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Arten kartiert. Im Prüfradius von ca. 1000 m um den Geltungsbereich sind gemäß LFU folgende Arten kartiert:

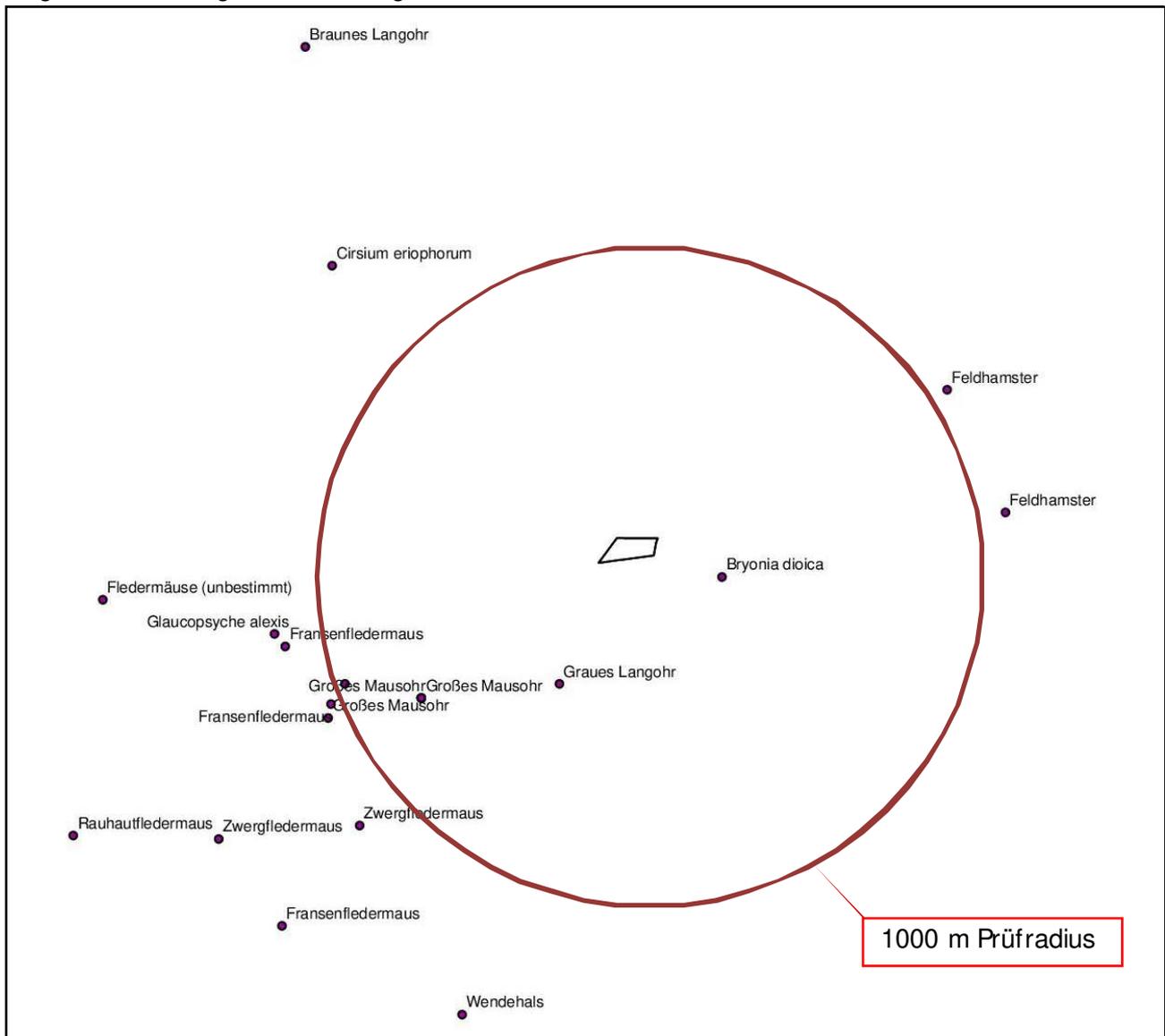


Abbildung 4: ASK-Auswertung, Quelle: LFU Bayern vom 16.01.2023, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 18.01.2023

Folgende Arten sind in der Nähe des Plangebietes kartiert. Es handelt sich um nicht saP-relevanten Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen nicht geführt sind:

- Rotfrüchtige Zaunrübe (*Bryonia dioica*)
Nicht besonders geschützt gemäß BArtSchuV, Anl. 1

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Hinweis gegeben, dass sich in der Nähe des Plangebietes ein zum Schloss Reichenberg dazugehöriger Eiskeller befindet, der verschiedene Fledermausarten beherbergt. Bei der letzten Begehung Anfang März 2023 durch die Fledermausgruppe des Naturwissenschaftlichen Vereins aus Würzburg wurden im Eiskeller folgende Spezies identifiziert: Mopsfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus. Alle dort identifizierten Fledermausarten benötigen entweder Biotopbäume (Baumhöhlen, Rindenspalten), typische Gebäudequartiere oder artspezifische Fledermauskästen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte. Solche Quartiere sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, weshalb kein Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach Abschichtung besteht. Um das Vor-

kommen von Fledermausarten in der Umgebung nicht außer Acht zu lassen, wird eine Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf künstliche Beleuchtung aufgenommen.

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Intensive Grünlandnutzung als Pferdekoppel
- Teilweise Befahrung des Geländes

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung wird Grünfläche zerstört und Vegetation entfernt. Abgrabungen/Aufschüttungen, Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Beeinträchtigung von potentiell Lebensraum potentiell vorkommender und europäisch geschützter Arten. Aufgrund der Bauarbeiten kann es zur Verletzung und Tötung dieser Arten kommen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über das bestehende Wegenetz, wodurch keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Durch die bestehenden Vorbelastungen sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden, sodass keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten sind.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben wird die Grünfläche dauerhaft beansprucht und erheblich verändert. Es wird Vegetation beseitigt, der Boden verdichtet und teilweise versiegelt. Daraus sind Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter möglich.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch das geplante Vorhaben davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten ausweichen. Aufgrund der Topographie entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Da das Gebiet an selbige Nutzungen angrenzt, kann eine erhebliche Belastung durch Lärm oder andere Störungen ausgeschlossen werden.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, die auf den Dachflächen geplant sind, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie auf der Dachfläche zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien ist nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch die Pferdepension und das geplante Wohnhaus können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien z.B. in Form von Photovoltaikanlagen können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sollten nicht zulässig sein.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LFU herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6225 Würzburg Süd genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten ist bei Bedarf gesondert durch ein Fachgutachten abzudecken. Dennoch kann das Notwendigste, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, ermittelt werden. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben, wie z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden als Festsetzungen im Bauplanungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird bereits im Zuge der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortungsbewusst ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LFU Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LFU ermittelt. Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

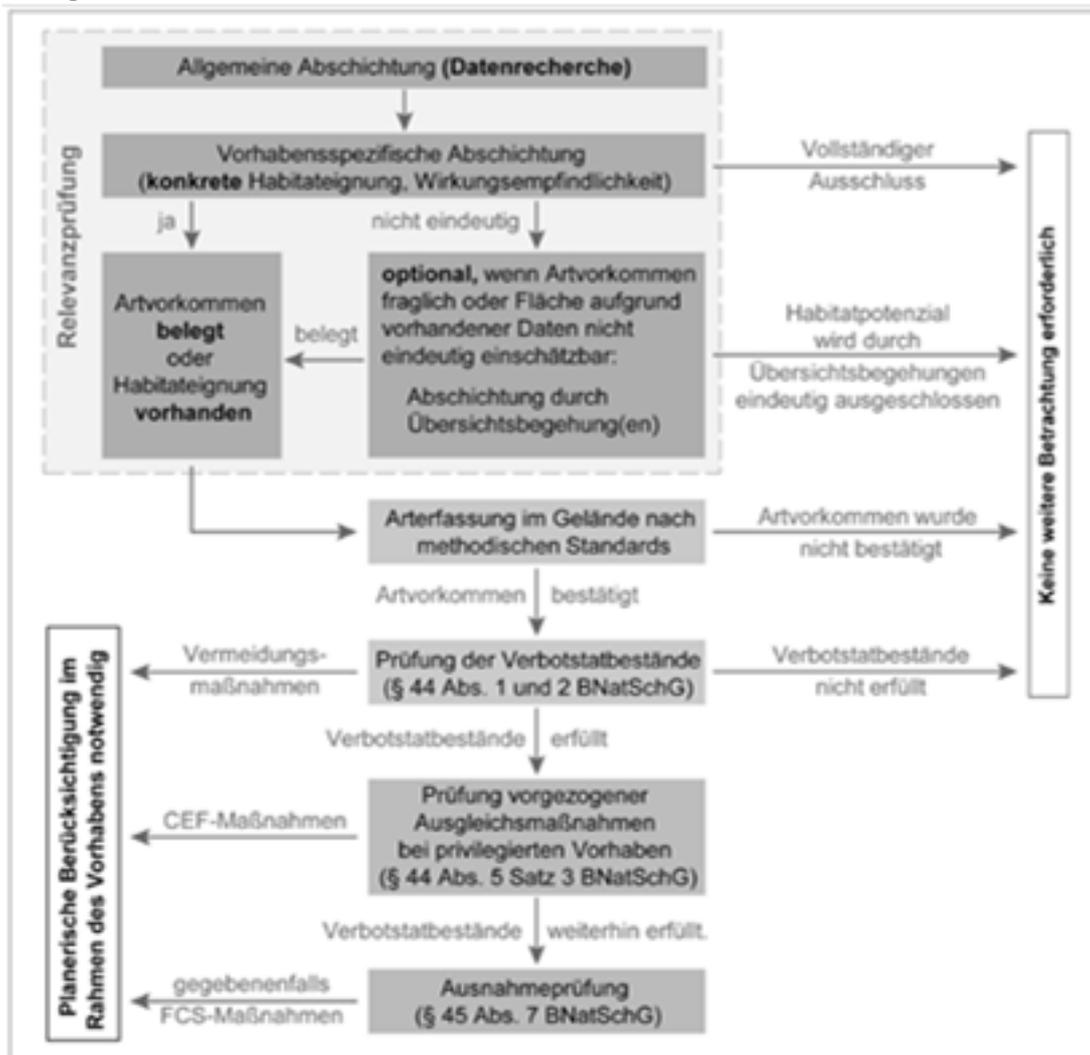


Abbildung 5: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden. Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenchutz im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK 25-Blatt 6225 Würzburg Süd durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (Grünland), kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ob die Wirkungsempfindlichkeit der Art projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potentielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus
→ (Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere unterirdisch oder an Gebäuden)
- Großes Mausohr
→ (Gebäudefledermäuse)
- Feldhamster

- (sandiger Lehm mit Bonitäten von 42/42, keine Getreidefelder vorhanden, keine Nachweise in einer umfassenden Kartierung im Jahr 2018)

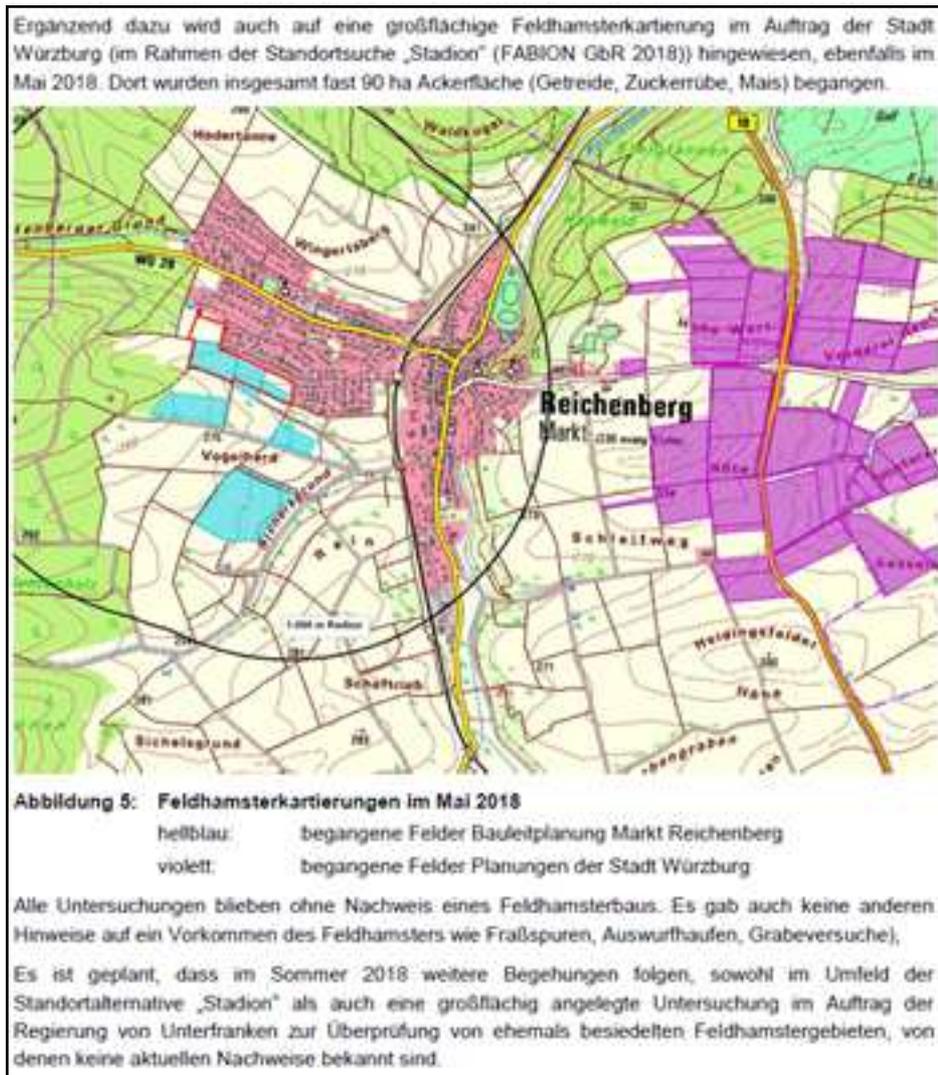


Abbildung 6: Artenschutzbeitrag Vorderer Höchberg II S. 10, Fabion GbR vom 26.06.2018

- Rauchschwabe (Gebäudebrüter)
- Schleiereule (Gebäudebrüter)
- Bluthänfling (Freibrüter)
- Feldsperling (Höhlenbrüter)
- Klappergrasmücke (Freibrüter)
- Stieglitz (Freibrüter)
- Turteltaube (Freibrüter)

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK Blatt 6225 Würzburg Süd, im Quadranten 4 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes:

- Braunkehlchen: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Grauammer: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Graureiher: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Kiebitz: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Steinschmätzer: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Wendehals: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225
- Wiedehopf: Kein Punktfund auf dem ASK-Datenblatt 6225

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Vögel TK 25-Blatt 6225 Würzburg Süd – nach Abschichtung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	
				B	R
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der, Fische, Libellen, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Kriechtiere, Lurche und Schmetterlinge gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen Nahrungsquellen bekannt. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Auch aus den ABSP-Daten ergibt sich kein Hinweis auf zusätzlich relevante Arten.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

Zudem liegen über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Gefäßpflanzen innerhalb des Geltungsbereiches keine Nachweise vor.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Über das Vorkommen von natürlich vorkommenden und streng geschützten Flechtenarten innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Nachweise vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**4.3.1 Prüfungsinhalt****Es werden geprüft:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Abgrenzung des Geltungsbereiches (Stand Vorentwurf vom 11.01.2023)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, LKR Würzburg
- Geländebegehung November 2022
- Arteninformationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2015 (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, abgerufen am 17. und 18.01.2023)
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt im Januar 2023)
- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Bodenschätzungskarte
- LFU Arbeitshilfe

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LFU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

4.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Die im Geltungsbereich des Vorhabens vorhandene Grünfläche wird intensiv genutzt als Pferdekoppel bzw. erfolgen verschiedene Zwischennutzungen des Reitvereins. Dennoch ist sie ein potentiell Bruthabitat für o.g. bodenbrütende Vogelarten. Aufgrund der Lage im Umfeld von weiteren Reitanlagen mit Gebäuden sind Vogelbruten nur eingeschränkt zu erwarten. Dennoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Durchführung der geplanten Baumaßnahme zerstört werden. Vermeidungsmaßnahmen sind demnach erforderlich.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb erforderlich.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch Pferdenutzung und Befahrung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.

Schutzmaßnahmen

- Das benachbarte biotopkartierte Feldgehölz ist gemäß den Regeln der Technik mit einem Schutzzaun zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schutzbrache ist herzustellen und bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Vermeidungsmaßnahme Fledermausarten in Umgebung:

- Im Außenbereich sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist.

4.3.5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3.5.3 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht benötigt.

4.3.5.4 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die Untere Naturschutzbehörde angesetzt werden, wenn eine Erforderlichkeit erkennbar ist.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, kein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden.

5. Zusammenfassung

Der Markt Reichenberg befindet sich im Landkreis Würzburg des Regierungsbezirkes Unterfranken, ca. 8 km südlich des Stadtzentrums von der Stadt Würzburg im allgemeinen ländlichen Raum. Für den Bereich der Erweiterung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ hat der Markt Reichenberg die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um der Abwanderung der jungen Eigentümerfamilie und des geplanten Pferdebetriebes mit Entwicklungspotential entgegenzuwirken und vorhandene derzeit ungenutzte Strukturen einer langfristigen und nachhaltigen Nutzung sowie der Förderung des Reitvereines zuzuführen. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Für Fledermausarten in der Umgebung ist eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme ergänzt worden. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Bei konsequenter und fachgerechter Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind demnach keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Würzburg, 20.01.2023
geändert, 23.05.2023

Bearbeitung: J. Goesmann
(Dipl. – Ing. (FH) für Landschaftsarchitektur)

Prüfung: S. Hennlich

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022: Bayernatlas, abgerufen am 16.12.2022 unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas , bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 16.12.2022)	4
Abbildung 2: Grünfläche, Pferdeanhänger (1), Erdweg und benachbartes biotopkartiertes Feldgehölz (2), Pferdeanhänger, Schotterweg (3), Sandfläche (4), Nutzung als Pferdekoppel (5), (Quelle: Auktor Ingenieur GmbH, 21.11.2022)	5
Abbildung 3: Luftbild mit Schutzgebieten (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022: Bayernatlas, abgerufen am 18.01.2023 unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas , bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 18.01.2023)	6
Abbildung 4: ASK-Auswertung, Quelle: LFU Bayern vom 16.01.2023, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 18.01.2023	7
Abbildung 5: Ablaufschema saP, LFU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10
Abbildung 6: Artenschutzbeitrag Vorderer Höchberg II S. 10, Fabion GbR vom 26.06.2018.....	13

Anlage

Bodenbrüter

Feldlerche, Rebhuhn

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend (Wachtel)

ungünstig – schlecht (Feldlerche, Rebhuhn, Turteltaube)

Feldlerche

Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6225 Würzburg Süd: keine Punktfunde innerhalb des 1000m-Radius

Rebhuhn

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

ASK-Datenabfrage TK Blatt 6225 Würzburg Süd: keine Punktfunde innerhalb des 1000m-Radius

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die im Geltungsbereich des Vorhabens vorhandene Grünfläche wird intensiv genutzt als Pferdekoppel bzw. erfolgen verschiedene Zwischennutzungen des Reitvereins. Dennoch ist sie ein potentielles Bruthabitat für o.g. bodenbrütende Vogelarten. Aufgrund der Lage im Umfeld von weiteren Reitanlagen mit Gebäuden sind Vogelbruten nur eingeschränkt zu erwarten. Dennoch kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Durchführung der geplanten Baumaßnahme zerstört werden. Vermeidungsmaßnahmen sind demnach erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist herzustellen und bis Baubeginn zu erhalten.
- Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrüter

Feldlerche, Rebhuhn

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Freimachung des Baufeldes von Vegetation und der weiteren Baumaßnahmen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
 - Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
 - Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
 - Das Entfernen der vorhandenen Vegetation ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist herzustellen und bis Baubeginn zu erhalten.
 - Für das Entfernen der Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch Pferdenutzung und Befahrung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.
 - Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein